

Satzung der Vereinigten Sportgemeinschaft „49“ Marbach/Schellenberg e.V.

§1 Name, Sitz, Vereinsabzeichen und Sparten des Vereins

1. Name, Sitz

Die Sportgemeinschaft führt den Namen: Vereinigte Sportgemeinschaft „49“ Marbach/Schellenberg e.V.

Die Abkürzung lautet: VSG „49“ Marbach/Schellenberg e.V.

Sie hat ihren Sitz in Marbach und ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Flöha/Sa. Entsprechend dem GBl. Teil I, Nr. 10 vom 28.02.1990 eingetragen.

Eingetragen am 20.06.1990 unter lfd. Nummer 44.

2. Vereinsabzeichen

Ein, mit einem Halbkreis nach unten abgeschlossenes Quadrat ist schräg in je ein blaues und weißes Feld geteilt. Darin finden sich auf blauem Grund die Buchstaben VSG und auf weißem Grund die Zahlen und Buchstaben 49 M Sch.



3. Sparten

In der VSG sind zurzeit folgende Sparten vertreten:

- Fußball
- Spielmannszug
- Frauenturnen
- Leichtathletik
- Tischtennis
- Handball

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Die Gemeinschaft ermöglicht ihren Mitgliedern eine geregelte sportliche Tätigkeit im olympischen Geist. Sie koordiniert die dafür erforderlichen Maßnahmen.
- 2) Die VSG vertritt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Staat, der Kommune und in der Öffentlichkeit. Sie berücksichtigt und wahrt die sozialen und kulturellen Interessen der Bürger.
- 3) Die VSG „49“ Marbach/Schellenberg e.V. mit Sitz in Marbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Das Satzungswerk wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Gemeinschaft wird ehrenamtlich geführt, etwaige Gewinne werden satzungsgemäß verwendet. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Wird das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, so kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festsetzen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Sportgemeinschaft mit ihren Sparten ist offen für Bürger und Bürgerinnen aller Altersklassen.

2. Mitgliedsbedingungen

Mit dem Erstellen eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand, erkennt der Antragsteller die Satzung an. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Interessen und Bestrebungen der Gemeinschaft nach besten Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Gemeinschaft einzuhalten.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, an Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen und die von der Kommune zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu nutzen. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- 3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4) Versicherungen der Mitglieder begründen sich auf den geltenden Rechtsgrundlagen.
- 5) Vom Vorstand können Strafen für ein Mitglied in Form
 - einer Verwarnung
 - eines Verweises
 - einer Sperre
 - des Ausschlusses

ausgesprochen werden, wenn dem Mitglied

- Schädigung der Gemeinschaft
- vorsätzliche Verletzung von Gemeinschaftsinteressen

nachgewiesen werden kann.

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden. Über Beschwerden wird von ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit 2/3 Mehrheiten der anwesenden Mitglieder entschieden.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Beitrag ist voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.
- 2) Beitragshöhen und Aufnahmegebühr werden vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit festgelegt.
- 3) Bei Nichteinhaltung der Beitragsverpflichtungen ist durch Vorstandsbeschluss der Ausschluss möglich.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt (schriftlicher Antrag), Ausschluss oder Tod.

§ 7 Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Sportgemeinschaft können verliehen werden:

- Ehrenurkunden, Ehrengeschenke
- Ehrennadeln
- Ehrenmitgliedschaft

Über Ehrungen für Mitglieder beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Ehrungen können bei gemeinschaftsschädigenden Verhalten durch Vorstandsbeschluss rückgängig gemacht werden.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Mitgliederhauptversammlung
- 3) Vorstand
- 4) Spartenleitung

§ 9 Mitglieder – und Mitgliederhauptversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder findet jährlich oder aus besonderem Anlass statt.
- 2) Die Mitgliederhauptversammlung der stimmberechtigten Mitglieder findet 4-jährlich oder aus besonderem Anlass statt.
- 3) Die Mitglieder- und Mitgliederhauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, oder ein gewählter Versammlungsleiter.
- 4) Die Einberufung von Mitglieder- und Mitgliederhauptversammlungen erfolgt durch Bekanntgabe in den Vereinsschaukästen und in den Übungsstunden der Sparten mit Angabe der Tagesordnung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitglieder- und Mitgliederhauptversammlungen

Über:

- Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Jahresberichte der Spartenleiter
- Beschlussfassung über Anträge
- Genehmigung des Haushalts- und Arbeitsplanes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes } nur zur Mitgliederhauptversammlung
- Wahl der Kassenprüfer }
- Änderung der Satzung
- Auflösung der Sportgemeinschaft

Diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen davon sind Änderungen zur Satzung bzw. die Auflösung der Sportgemeinschaft, hierzu wird eine ¾-Mehrheit der erschienenen Mitglieder benötigt.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart (Schatzmeister)
 - dem Jugendleiter
 - drei Beisitzern
- 2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederhauptversammlung aller 4 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 12 Geschäftsbereiche

- 1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein als geschäftsführender Vorstand. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- 2) Aufgabenbereich des 1. Vorsitzenden
 - Aufstellen des Arbeitsprogrammes
 - Überwachung der Einhaltung des Haushaltes
 - Mitwirkung bei der Erstellung des Voranschlags
 - Einberufung der Versammlungen
 - Bestimmung der Tagesordnung
 - Überwachung des Protokolls
- 3) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.
- 4) Aufgabenbereich des Schatzmeisters
 - Erstellung des Voranschlags
 - Überwachung der Ausgaben, Einhaltung des Haushaltes
 - Führung des dazu nötigen Schriftverkehrs
 - Überwachung der Beitragszahlungen
 - Rechtzeitige Einleitung der Kassenprüfung
 - Erarbeitung des Kassenberichtes zur Mitgliederhauptversammlung
- 5) Kassenprüfer
 - a) Drei Kassenprüfer werden von der Mitgliederhauptversammlung aller 4 Jahre gewählt. Mindestens zwei davon müssen die Vermögensverhältnisse prüfen. Wiederwahl ist möglich.
 - b) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung, der Kassenprüfung und der Einhaltung der Satzung. Sie haben das Recht jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einsicht in die Bücher zu verlangen.
Der Kassenprüfungsbericht ist dem Vorstand und der Mitglieder- bzw. Mitgliederhauptversammlung bekanntzugeben. Kassenprüfer sind verpflichtet, festgestellte Mängel mitzuteilen.

§ 13 Spartenleitung

Die Spartenleitung setzt sich mindestens aus dem Spartenvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenswart zusammen. Bei größeren Sparten wird entsprechend erweitert. Die Aufgabenbereiche sind für die Sparte ähnlich der, der VSG-Leitung.

§ 14 Protokolle, Haftungen und Versicherungen des Vereins

1. Protokolle:

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitglieder- und Mitgliederhauptversammlungen, der Vorstands- und Spartenleitungssitzungen sind Protokolle zu führen. Sie werden von leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

2. Haftung – Versicherung:

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die während des Wettkampf- oder Trainingsbetriebes, sowie anderer Zusammenkünfte abhanden gekommener Gegenstände. Soweit Mitarbeiter Sachen in Verwahrung genommen haben, haften sie persönlich dafür.

Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle im Rahmen der Versicherungsbedingungen, entsprechend dem geltenden Recht, die beim Vorstand einzusehen sind, versichert. Jeder Sportunfall ist vom Geschädigten oder dessen Vertreter unverzüglich bei der Gemeinschaft zu melden.

§ 15 Auflösung der Sportgemeinschaft

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Die Satzung wurde von der Mitgliederhauptversammlung am 05.07.1990 beschlossen.

Die 1. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.06.1991 angenommen.

Die 2. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederhauptversammlung am 26.11.1992 einstimmig angenommen.